

princip aufrecht erhalten werden soll. Die Capitalisten und Rentiers sind zeither viel zu sehr begünstigt worden. Das Vermögen derselben müssen meist ihre Schuldner besteuern, da ihre Capitalien sich in den Händen der mit Schulden handthierenden Grundbesitzer und Gewerbtreibenden befinden. Das wollte ich mir nur im Allgemeinen und kürzlich zu bemerken erlauben; vielleicht, daß bei der Ermächtigung, welche die Kammer muthmaßlich gegen die Staatsregierung aussprechen wird, und, was freilich die Hauptsache ist, bei der Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes einige Rücksicht darauf genommen werden wird.

Abg. Scholze: Ich will mir ebenfalls nur einige wenige Worte über die Vorlage im Allgemeinen erlauben, und über das, was vorhin erwähnt wurde, daß die gesammte Grundsteuer, oder Häuser- oder Miethzinssteuer in den Städten nicht zur Grundsteuer, sondern zur Gewerbesteuer zu rechnen sei, so habe ich dagegen Nichts einzuwenden; denn wenn dasselbe auch auf dem Lande mit den Häusern der Fall wäre, so hätte die Steuer immer dieselbe Gleichheit, die sie alleweile hat. Es ist ferner auch gesagt worden, die Gewerbesteuer sei zu unsicher abzuschätzen, auch damit bin ich einverstanden; aber es ist nur auf dem Lande mit der Grundsteuer derselbe Fall, man kann hier ebenfalls auch die Grundsteuer zu der Gewerbesteuer rechnen, denn was ist sie anders? Es ist eine Steuer von unserm Gewerbe; der Handelsmann und Gewerbtreibende hat sein Capital in seiner Handthierung, in seinem Material, wir haben es in unserm Grund und Boden, und somit kommt die Abschätzung auf eins heraus. Die Gewerbe werden nach ihrem Ertrage abgeschätzt, und der Grund und Boden ebenfalls auf diese Art, es bleibt sich gleich; weil aber der Grund und Boden zusammt der Arbeit abgeschätzt wird, so kann nicht extra noch unsere Handarbeit abgeschätzt werden. Ich glaube immer, daß die gegenwärtige Einrichtung die richtige sei. Unser Gewerbe ist in den letzten Jahren gewiß auch bedeutend gesunken, denn was haben wir nicht für Verluste erlitten! Viele haben beinahe ihren sämmtlichen Viehstand eingebüßt, und das Sommergetraide ist im vorigen Jahre an vielen Orten gar nicht gewachsen. Wenn nun also das gestellte Amendement auf Erlaß der Gewerbe- und Personalsteuer angenommen werden sollte, so werde ich ein ähnliches auf Erlaß auch bei der Grundsteuer in die Kammer bringen.

Abg. v. Thielau: Meine Herren! Die Deputation hat nicht verkennen mögen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, man hätte auf diesem Landtage noch zu dem Resultat kommen können, ein neues Gewerbe- und Personalsteuergesetz zu berathen. Wenn man den Eingang des allerhöchsten Decrets betrachtet, welches am 15. März d. J. bei uns eingegangen ist, so würde man die Vermuthung hegen können, als wenn Seiten der zweiten Deputation der Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes schon im Monat April hätte gestellt werden können; indessen war es nicht möglich, ohne eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen, welche nur durch die Berathung des neuen Grundsteuergesetzes zu erlangen war, weil diese letztere Vorlage in so genauem Zusammenhange mit dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze stand,

daß man das Eine ohne das Andere nicht gründlich berathen konnte. Die Ursachen, warum die Deputation ihr Gutachten nicht früher erstattet hat, liegen in diesen wenigen Worten. Wäre dem aber auch nicht so, so würde die Umfänglichkeit des Gesetzes und die Absicht der Regierung, den Landtag nicht noch mehr auszudehnen, es schon unmöglich gemacht haben, die specielle Berathung eines so umfassenden Gesetzes eintreten zu lassen. Die Deputation würde sehr gern auch auf die einzelnen Punkte eingegangen sein, wenn dies möglich gewesen wäre ohne die Prüfung der einzelnen Sätze der jetzt bestehenden Tarife; denn was dem einen Gewerbtreibenden recht ist, ist dem andern billig. Man konnte also unmöglich an dem einen Tarif Etwas abändern, ohne zu prüfen, in welchem Verhältnisse die andern Tarife mit den modificirten stehen. Nach meiner Ueberzeugung konnte die Deputation daher zu keinem andern Resultate kommen, als daß diese Sache zur Zeit auf sich beruhen müsse, mit Ausnahme der Punkte, welche einmal unbedingt nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in Wegfall kommen müssen. Der Wegfall aber, welcher demnach erfolgt, besteht in 50,000 Thlr., der sich jedenfalls zwischen Stadt und Land vertheilt. Wenn ich nicht irre, so gibt jeder Hausbesitzer 1 Thlr. Abgabe von seinem Hause, und nach Verhältniß ist es auf dem Lande das Nämliche. Soviel ist gewiß, daß jeder Hausbesitzer als solcher eine Abgabe gibt, und der Rittergutsbesitzer wie der Bauer ebenfalls; diese Abgabe fällt nun für beide Theile gänzlich hinweg, doch will ich nicht untersuchen, ob der eine oder der andere Theil, nämlich Stadt oder Land, dadurch mehr gewinnt; ich bin aber der Meinung, daß die Gewerbsumme nicht allein von den Städten entrichtet wird, sondern vom Lande ebenso gut, wie von den Städten, denn der Bericht der zweiten Deputation vom Landtage 1839 hat dargelegt, daß die Gewerbesteuer auf dem Lande gegen die von den Städten zu entrichtende sich zwar wie 10 zu 18 verhält, die Personalsteuer hingegen, welche ziemlich die Hälfte der Gewerbesteuer beträgt, ist in den Städten und auf dem Lande gleich, sie beträgt 77,000 Thlr. Seiten der Städte, und 75,000 Thlr. auf dem Lande, nach Abzug von 39,000 Thlrn., welche von den Beamten in den Städten, und von 12,000 Thlrn., welche von den Beamten auf dem Lande gezahlt werden, weil diese Steuern in keine Berechnung kommen können, indem die von den Staatsdienern entrichteten Abgaben ihnen erst vom Staate gezahlt werden, also weder Land noch Stadt besonders dazu beiträgt. Es läßt sich also nicht beurtheilen, inwiefern Stadt oder Land prägravirt sein sollten. Ich will nicht wiederholen, was bereits mein geehrter Nachbar erwähnt hat, der jede Vergleichung der Gewerbe- und Personalsteuer mit der Grundsteuer für unpassend hielt. Ich halte es geradezu für unmöglich, einen solchen Vergleich anzustellen, denn es sind ganz verschiedene, auf verschiedenen Principien beruhende Abgaben. Ob man in den Städten die Grundsteuer einen Miethzins nennt, und auf dem Lande eine Steuer von Grund und Boden, man mag einen Ausdruck gebrauchen, welchen man will — ist ganz einerlei; es ist die eine wie die andere entweder eine Steuer vom Gewerbe oder eine Steuer vom Grund und Boden,